

Gemeinsame
Info-Veranstaltung von
sbt - Paul Simon & Partner Ingenieure
und
HORSCH Entsorgung GmbH

UMSETZUNG DES EANV IN RHEINLAND-PFALZ

Ausgangssituation



Zielsetzung des eANV

- ◎ mehr Sicherheit in der Entsorgung von gefährlichen Abfällen
 - die qualifizierte elektronische Signatur soll die Rechtsverbindlichkeit der Kommunikation erhöhen
 - Reduzierung von Mehrfacherfassungen sowie Verringerung des Korrekturbedarfes
 - Verbesserung der Auswertungsmöglichkeiten durch Behörden und somit Erhöhung der Prüfungsmöglichkeiten gegenüber Unternehmen

- ◎ Optimierung der Arbeitsabläufe für alle Beteiligten
 - wesentliche Verringerung des Papieraufwandes
 - Behörden sollen durch die höhere Datenverfügbarkeit und effizientere Überwachung der Entsorgung entlastet werden
 - Beschleunigung und Verbesserung des Informationsflusses durch eine rein elektronische Abwicklung

Gefährlicher Abfall

◎ Bau- und Abbruchabfälle (Ziffer 17)

nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

- Ziffer 17 03 01* – kohlenteeerhaltige Bitumengemische (pechhaltiger Straßenaufbruch)

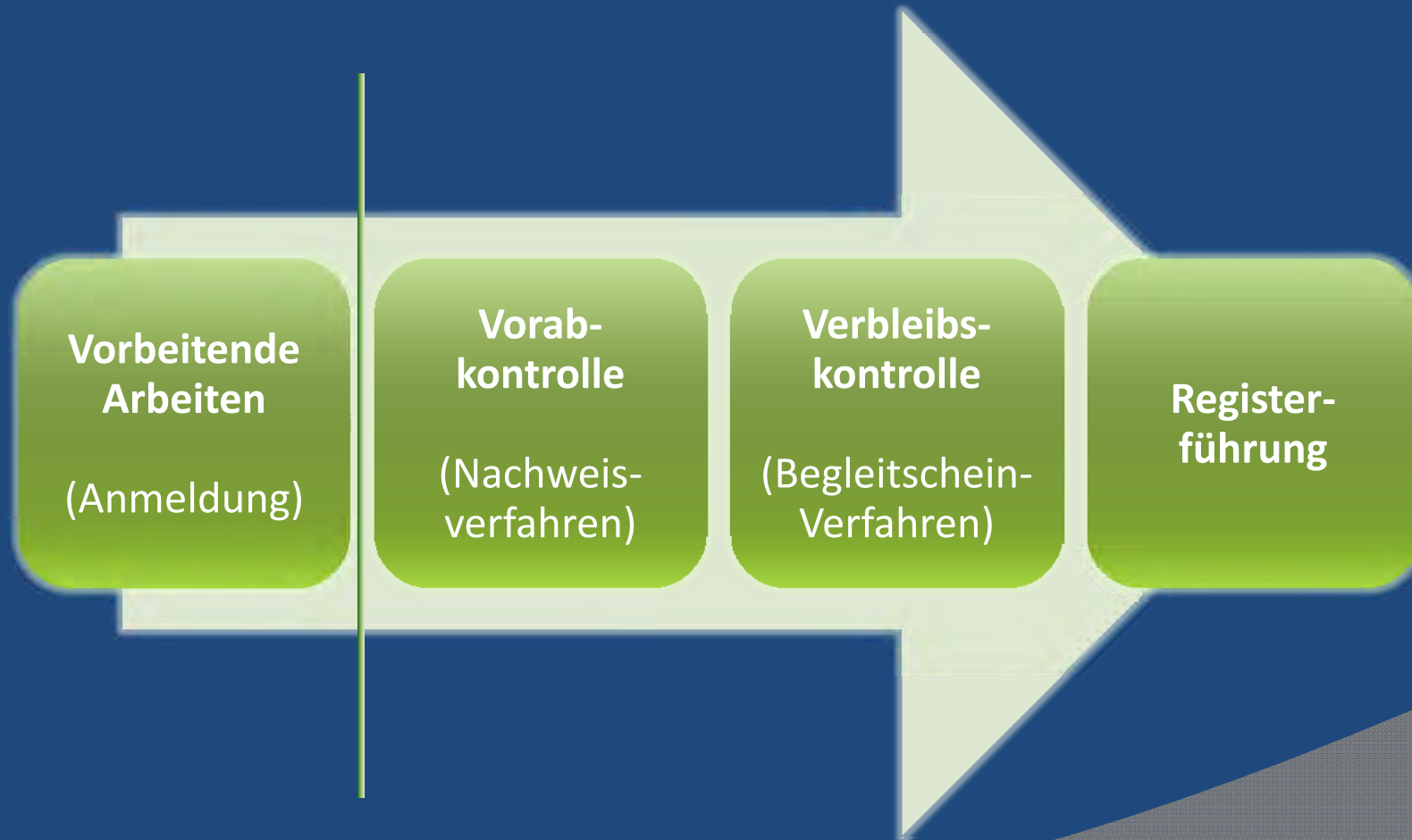
Parameter PAK n. EPA > 30 mg/kg

- Ziffer 17 05 03* – Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- Ziffer 17 01 06* – Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährl. Stoffe enth.

**Überschreitung der Z 2-Grenzwerte (Feststoff) der LAGA M 20, 2004
und/oder**

Überschreitung der Grenzwerte der DepV für die DK II

Ablauf eANV



Vorbereitende Arbeiten

- ◎ Beantragung einer Erzeuger-Nummer (falls erforderlich)
- ◎ Registrierung des Abfallerzeugers bei der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle)

Ohne Erzeugernummer sowie ohne Registrierung bei der ZKS ist keine Teilnahme am eANV möglich!

Vorbereitende Arbeiten

Erforderliche Technik für die Erstellung der qualifizierten elektronischen Signatur:

- ◎ PC mit Internetzugang
- ◎ Signatursoftware
- ◎ Kartenlesegerät
- ◎ Signaturkarte



Vorabkontrolle

◎ Entsorgungsnachweis (DEN)

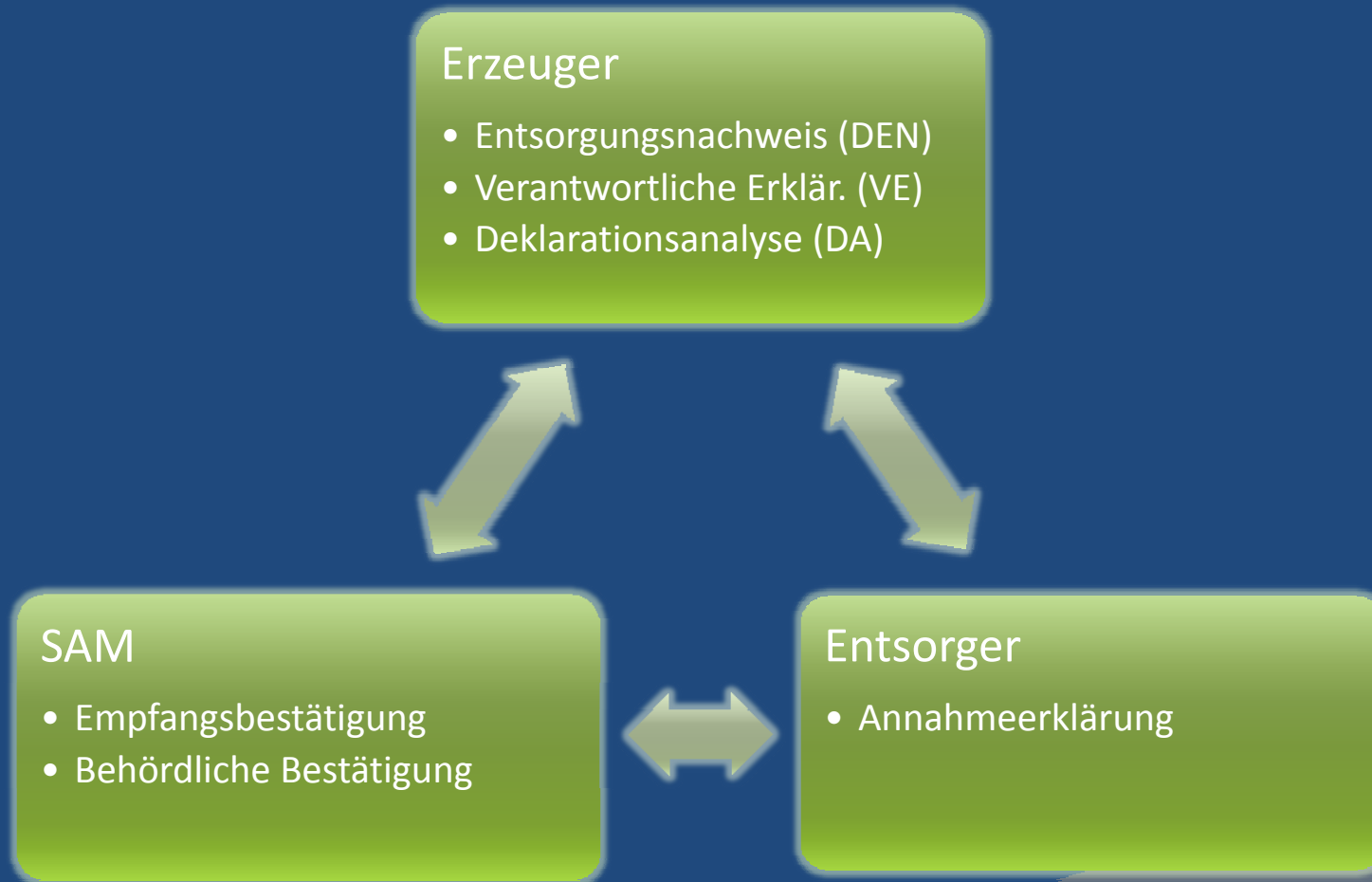
- ausgestellt vom Abfallerzeuger bzw. einem bevollmächtigten Dritten
- aufgrund der Abfallmenge (> 20 t) i. d. R. Einzelentsorgungsnachweise
- Entsorgungsnachweis muss nicht zwangsläufig auf eine Maßnahme begrenzt sein
- gilt für eine Abfallart (AVV-Nr.) und dem im DEN angegebenen Entsorger
- Geltungsdauer: 5 Jahre

Vorabkontrolle

- ◎ Verantwortliche Erklärung (VE)
 - signiert vom Abfallerzeuger bzw. einem bevollmächtigten Dritten
 - Angaben zu u. a. Abfallherkunft, -beschreibung und Abfallmenge
 - Teil des Entsorgungsnachweises (DEN)

- ◎ Deklarationsanalyse (DA)
 - auch Probenahmeprotokolle, etc. beifügen

Vorabkontrolle



Verbleibskontrolle

◎ Begleitscheine (BS)

- rechtzeitige Erstellung im Vorfeld des Transports
- Kenntnis über zum Einsatz kommende Fahrzeuge notwendig
- je Fahrzeug ein Begleitschein

Verbleibskontrolle



Erzeuger

- signiert BS spätestens bei der Abholung



Beförderer

- signiert BS im Regelfall bei der Übernahme



Entsorger

- signiert BS bei der Annahme

Registerführung

Nachweispflichtige Abfälle

- ◎ ab dem 01.04.2010 müssen die Nachweise und Register elektronisch geführt werden
- ◎ elektronische EN und BS sind mindestens 3 Jahre und geordnet (gemäß vorgegebener Systematik) zu speichern
- ◎ Auf behördliche Anordnung müssen elektronische Registerauszüge mit Signatur versandt werden

Zusammenfassung

Pflichten/Aufgaben des Abfallerzeugers

- ◎ Vorhalten der technischen Infrastruktur
- ◎ Beantragung einer Erzeugernummer
- ◎ Registrierung bei der ZKS
- ◎ Anlegen/Übernahme Entsorgungsnachweise inkl. VE und DA
- ◎ Erstellung und Signierung Begleitscheine (Abstimmung mit Beförderer)
- ◎ örtliche Begleitung und Überwachung
- ◎ Registerführung

Bevollmächtigter

Bevollmächtigung

- ◎ eine Bevollmächtigung Dritter zur Erzeugersignatur ist nur zulässig, wenn der Dritte „im Lager“ des Erzeugers steht (z. B. externer Abfallbeauftragter) und bei der Abholung der Abfälle vor Ort ist (ansonsten Problem: Haftung für fehlerhafte Angaben)
- ◎ die Bevollmächtigung des Beförderers/Entsorgers ist unzulässig, da sich die Beteiligten auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen müssen (s. NachwV)

Fragestellungen

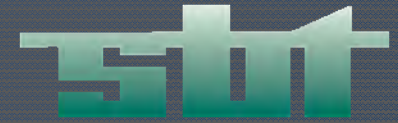
Baufirma als bevollmächtigter Dritter

- ◎ Interessenskonflikt
- ◎ kein einzelner Ansprechpartner
- ◎ Registerführung erfolgt durch Baufirma
- ◎ erhöhter Aufwand bei Erstellung der Abfallbilanz
- ◎ ggf. Ausgrenzung kleinerer Bauunternehmen

Fragestellungen

„Boden geht in Eigentum des AN über“

- © der Abfallbesitzer bleibt bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen Abfälle immer rechtlich verantwortlich

The STIHL logo is positioned in the top right corner. It features the brand name 'STIHL' in a bold, green, sans-serif font with a slight 3D effect.The HORSCH logo is located below the STIHL logo. It consists of a red square containing a white stylized 'H' on the left, and a white rectangular box containing the word 'HORSCH' in red, uppercase, sans-serif font on the right.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**